

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07. Oktober 2016

Seite 81

69. Jahrgang - Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 09.03.2016 im Bereich „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – ehemalige Bauschuttdeponie

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 15.06.2016 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 102 18 d 1/1 vom 17.09.2014, mit Änderung vom 15.06.2016 für das Gebiet „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – ehemalige Bauschuttdeponie

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 09.03.2016 im Bereich „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – ehemalige Bauschuttdeponie

Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid, Az. 32-4621m-1/2016 vom 24.06.2016, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 09.03.2016 im Bereich „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – ehemalige Bauschuttdeponie genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab Freitag, den 07.10.2016 zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223 während folgender Dienstzeiten bereitgehalten:

Mo., Di. und Do. von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 07.10.2016

gez. Thomas Nowak

3. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 15.06.2016 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 102 18 d 1/1 vom 17.09.2014, mit Änderung vom 15.06.2016 für das Gebiet „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – ehemalige Bauschuttdeponie

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 15.06.2016 den oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 15.06.2016 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 102 18 d 1/1 vom 17.09.2014, mit Änderung vom 15.06.2016 für das Gebiet „Motschental“ östlich Verkehrslandeplatz Brandensteinsebene – ehemalige Bauschuttdeponie gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab Freitag, 07.10.2016,

während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Mo., Di. und Do. von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 07.10.2016

gez. Thomas Nowak

3. Bürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖